

Umsatzersatz bis 15. Dezember beantragen

Betriebe, die von Schließungen aufgrund der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung und der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung direkt betroffen und in einer oder mehreren direkt betroffenen Branchen tätig sind, können mittels einer Anwendung in FinanzOnline den Umsatzersatz beantragen.

Mit dem Umsatzersatz sollen die wirtschaftlichen Auswirkungen der Schließungen abgedeckt werden. Einzelhandelsunternehmen erhalten – je nach Branche - 20% – 60% des des vergleichbaren Vorjahresumsatzes; die anderen betroffenen Unternehmen 80%. Basis für den Vergleich ist der Umsatz, der in der Umsatzsteuervoranmeldung für November 2019 angegeben wurde. Falls dieser Wert nicht verfügbar ist, wird nach einer festgelegten Reihenfolge auf andere – bei der Finanzverwaltung vorhandene – Umsatzwerte zurückgegriffen.

In der Richtlinie zum Umsatzersatz ist definiert, welche Unternehmen einen Antrag stellen können und wer als Antragsteller ausgeschlossen ist. Ein Steuerberater muss bei der Antragstellung nicht involviert werden.

Die Richtlinie und weitere Informationen sind hier verfügbar.